

Die sog. „Scoring-Novelle“ des Bundesdatenschutzgesetzes und ihre Folgen: Schuldnerdaten korrekt an Auskunfteien und Inkassounternehmen übermitteln

Zum 01.04.2010 sind im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verschiedene Neuregelungen in Kraft getreten. Leider haben in der Folge diverse Falschmeldungen zur Verunsicherung von Gläubigern geführt („Darf ich überhaupt noch Daten meiner Schuldner an ein Inkassounternehmen oder einen Rechtsanwalt übermitteln?“). Aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelungen eigentlich ein unnötiger Vorgang, der einmal mehr aufzeigt, dass man gerade auch im Internet nicht jeder Quelle Glauben schenken darf.

Die wichtigste Information gleich zu Anfang: Gläubiger dürfen ohne Einschränkungen Daten ihrer Schuldner an Inkassodienstleister (Rechtsanwälte, Inkassounternehmen) übermitteln, soweit die bisher geltenden Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Die neuen BDSG-Bestimmungen, die teilweise falsch interpretiert werden, regeln ausschließlich, unter welchen Voraussetzungen Auskunfteien Daten über säumige Zahler erhalten dürfen (vgl. § 28a BDSG, http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/__28a.html). Entsprechend der Neuregelung des BDSG dürfen Auskunfteien Schuldnerdaten nur dann erhalten, wenn

- die Forderung rechtskräftig titulierte ist oder
- die Forderung nach § 178 InsO festgestellt und nicht vom Schuldner bestritten worden ist oder
- der Schuldner die Forderung ausdrücklich anerkannt hat oder
- der Schuldner nach Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist, zwischen der ersten Mahnung und der Übermittlung der Daten an die Auskunftei mindestens vier Wochen liegen, der Gläubiger oder etwa das beauftragte Inkassounternehmen den säumigen Zahler rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung darüber unterrichtet hat, dass seine Daten an eine Auskunftei übermittelt werden würden, und der säumige Zahler die Forderung nicht bestritten hat oder
- das der Forderung zugrundeliegende Vertragsverhältnis wegen Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann und der Gläubiger beziehungsweise sein Vertreter den Schuldner über die bevorstehende Übermittlung seiner Daten informiert hat.

Wie sich also bereits aus der Überschrift zum einschlägigen Paragraphen ergibt (§ 28a Datenübermittlung an Auskunfteien), ergeben sich keine Änderungen für Gläubiger, die offene Forderungen an Inkassodienstleister übergeben. Sie können auch weiterhin Daten ihrer Schuldner übermitteln. Dies ist letztlich in § 28 Abs.1 BDSG (http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/__28.html) geregelt.

Frau Kristin Pagnia, Leiterin Inkassoabteilung und Mitglied der Rechtsabteilung der atriga GmbH rät: „Die mangelnde Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Übermittlung von Schuldnerdaten an Auskunfteien kann zukünftig allerdings mit empfindlichen Strafen geahndet werden. Daher ist

es für jeden Forderungsinhaber ab sofort wichtig zu wissen, dass der von ihm beauftragte Inkassodienstleister die gesetzlichen Regelungen des BDSG nicht nur kennt, sondern vor Übermittlung der Schuldnerdaten an Auskunftsteien auch die Einhaltung dieser Vorschriften überprüft bzw. selbst für deren Einhaltung gesorgt hat.“



Über den Autor



Rechtsanwältin Kristin Pagnia

Leiterin der Inkassoabteilung und qualifizierte Person i. S. d. § 1 Abs. 4 RDGEG, Prokuristin und Mitglied der Geschäftsleitung der atriga GmbH, sowie Dozentin für Vertrags- und IT-Recht..

Über atriga

Weit über 19.000 Mandanten vertrauen atriga - kleinere und mittlere Unternehmen ebenso, wie auch international tätige Konzerne und Unternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen (z. B. Assekuranz, Kreditinstitute, Payment, Telekommunikation, Versandhandel).

Als eines der wenigen Inkassounternehmen verfügt atriga über eine eigene IT-Entwicklungsabteilung. Mit Hilfe der selbst entwickelten modernsten IT-Lösungen realisiert atriga für Mandanten hochtransparente und -automatisierte, völlig individuelle maximal personalisierte Inkassoverfahren. Diese neuen Lösungen für personalisiertes Inkasso geben dem Mandanten die Möglichkeit, zusätzliche Erlös- und Kundenrückgewinnungspotentiale und - aufgrund maximaler Automatisierung - gleichzeitig innerbetriebliche Effizienzsteigerungen zu nutzen.

atriga ist Partner namhafter Paymentanbieter und (Shop)Softwarehersteller, Vertragspartner der SCHUFA und der meisten Auskunftsteien, Mitglied im Verein für Creditmanagement e.V. und im Bundesverband der Dienstleister für Online-Anbieter BDOA e.V., sowie Gründungsmitglied des E-Commerce-Leitfaden-Konsortiums des Institutes ibi research an der Universität Regensburg.

Impressum

atriga GmbH
August-Bebel-Str. 29
DE 63225 Langen

Telefon +49 (0)6103 37896-0
Hotline +49 (0)6103 37896-299
Telefax +49 (0)6103 37896-291
E-Mail info@atriga.com
Internet www.atrigo.com

Rechtliche Hinweise: Diese Informationen stellen keine Rechtsberatung dar und können Ihnen nicht den ggf. nötigen Weg zum Rechtsanwalt ersparen. Es werden hier nur allgemeine Hinweise gegeben, die auf Ihren konkreten Einzelfall möglicherweise nicht angewendet werden können. Das besprochene Themengebiet kann im Rahmen solcher Informationen nur angeschnitten, niemals aber vollständig behandelt werden. Eine Haftung des Autors und der atriga GmbH ist in jeglicher Hinsicht ausgeschlossen. Alle Rechte bleiben vorbehalten.

